

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege im Landkreis Rostock

Zuwendungszweck / Rechtsgrundlage

Der Landkreis Rostock gewährt, auf der Grundlage des durch den Kreistag des Landkreises Rostock beschlossenen Haushaltplanes sowie den folgenden aufgeführten Kriterien, Zuwendungen für die Erhaltung und/oder bedarfsgerechte Erweiterung von Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege im Landkreis Rostock.

Ein Anspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Das Jugendamt entscheidet in Ausübung pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

Gegenstand der Förderung

Der Landkreis Rostock gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie Zuwendungen für:

1. erforderliche Investitionen für Instandsetzung, Instandhaltung, Ausbau, Umbau, Renovierung und Ausstattung
2. Kofinanzierungshilfe an Träger von Kindertageseinrichtungen

Die Förderung richtet sich unter Anlegen strengster Maßstäbe an Zweckmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit und sparsamsten Mitteleinsatz.

Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger können Träger von Kindertageseinrichtungen nach § 13 des Kindertagesförderungsgesetzes M-V (KiföG M-V) sowie Kindertagespflegepersonen sein. Zuwendungsempfänger können auch Gemeinden des Landkreises Rostock sein, in deren Räumen Kinder betreut werden.

Zuwendungsvoraussetzungen

Zuwendungen werden nur im Rahmen der im Haushalt des Landkreises Rostock ausgewiesenen Haushaltsansätze gewährt. Die Vorschriften zur vorläufigen Haushaltsführung sind zu beachten.

Zuwendungen für Maßnahmen in Kindertageseinrichtungen / Kindertagespflege können nur gewährt werden, wenn der jeweilige Standort im Bestand langfristig als gesichert erscheint. Als langfristig im Bestand gesichert erscheint eine Kindertageseinrichtung oder eine Kindertagespflegestelle, wenn diese unverzichtbar als Bestandteil der laufenden Jugendhilfeplanung festgehalten ist.

Zusätzlich muss die Gemeinde oder der Träger eine der folgenden Voraussetzungen erfüllen:

- Eigentümer*in des Grundstücks auf dem die Kindertageseinrichtung / Kindertagespflegestelle belegen ist oder
- Inhaber*in eines dinglich gesicherten Nutzungs- oder Erbbaurechts an dem Grundstück sein, mit einer Laufzeit von mindestens zehn Jahren ab Bewilligungsjahr
- die Einrichtung muss für mindestens zehn Jahre ab dem Bewilligungsjahr gemietet oder gepachtet sein

Zuwendungen zur Projektförderung dürfen nur für solche Projekte gewährt werden, die noch nicht begonnen worden sind. Als Vorhabenbeginn ist grundsätzlich der Abschluss eines Lieferungs- und Leistungsvertrages zu werten.

Der Empfänger der Zuwendung muss über eine Betriebserlaubnis gemäß § 45 SGB VIII bzw. über eine Pflegeerlaubnis gemäß § 43 SGB VIII verfügen.

Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

Die Zuwendung wird im Rahmen einer Projektförderung als:

- Anteilsfinanzierung in Form eines nichtrückzahlbaren Zuschusses in Höhe von max. 90 % der zuwendungsfähigen Ausgaben gewährt
- Kofinanzierungshilfe an Träger von Kindertageseinrichtungen als Fehlbetragsfinanzierung in Höhe von max. 50 %

Einsparungen oder Mehreinnahmen führen in ihrer vollen Höhe zur Rückzahlung der Zuwendung.

Nicht zuwendungsfähig sind:

- finanzielle Aufwendungen für Nebengebäude, die nicht unmittelbar mit dem Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsauftrag von Kindertageseinrichtungen / Kindertagespflege zusammenhängen,
- finanzielle Aufwendungen für den Erwerb des Grundstücks
- Rückbau- und Behelfsbauausgaben
- Ausgaben für Kommunikationsräume, die nach Art, Größe, Lage und Funktion über den Bedarf der Benutzer der Kindertageseinrichtung hinausgehen
- Leasinggeschäfte
- Ausgaben für Leistungen nach der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI)

Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Die nach dieser Richtlinie gewährten Zuwendungen werden nicht als Kosten des Einrichtungsträgers in den Leistungsvereinbarungen nach § 16 KiföG M-V berücksichtigt.

Der Zuwendungsempfänger verpflichtet sich spätestens innerhalb von drei Monaten seit Bekanntgabe des Zuwendungsbescheides mit der Maßnahme zu beginnen. Die geförderte Maßnahme muss innerhalb von 12 Monaten nach Maßnahmebeginn abgeschlossen sein.

Alle mit Hilfe der Zuwendung beschafften oder hergestellten unbeweglichen Gegenstände sind 15 Jahre, alle beweglichen Gegenstände mit einem Beschaffungswert über 410 Euro sind fünf Jahre und alle bis zu 410 Euro sind zwei Jahre für den Verwendungszweck zu verwenden.

Verfahren

1. Antragsverfahren

Die Gewährung einer Zuwendung erfolgt nur auf schriftlichen Antrag. Das erforderliche Formular ist beim Jugendamt des Landkreises Rostock sowie auf dessen Internetseite abrufbar.

Dem Antrag sind beizufügen:

- Projektbeschreibung mit Finanzierungsplan (aufgegliederte Berechnung der mit dem Verwendungszweck zusammenhängenden Ausgaben mit einer Übersicht über die beabsichtigte Finanzierung)
- Kostenberechnung einschl. Kostenaufschlüsselung
- Erklärung des Antragstellers, dass mit der Maßnahme noch nicht begonnen wurde
- beglaubigter Grundbuchauszug
- Mietvertrag

Unvollständig eingereichte Anträge werden nicht berücksichtigt und an den Antragsteller mit dem Vermerk „unvollständig“ zurückgesandt.

2. Bewilligungsverfahren

Bewilligungsbehörde ist der

Landkreis Rostock
Am Wall 3 – 5
18273 Güstrow

Zuwendungen werden in Form eines schriftlichen Zuwendungsbescheides bewilligt.

3. Anforderungs- und Auszahlungsverfahren

Zuwendungen werden erst ausgezahlt, wenn der Zuwendungsbescheid bestandskräftig geworden ist. Durch den Zuwendungsempfänger kann die Bestandskraft vor Ablauf der regulären Frist durch Erklärung auf Rechtsmittelverzicht herbeigeführt werden. Eine

Auszahlung erfolgt in Höhe von 70 % der förderfähigen Gesamtausgaben. Die Auszahlung der Schlussrate erfolgt nach Vorlage und Prüfung des Verwendungsnachweises.

4. Verfahren zum Verwendungsnachweis

Durch den Zuwendungsempfänger ist zu dem im Zuwendungsbescheid benannten Datum ein Verwendungsnachweis bei der im Zuwendungsbescheid benannten Stelle einzureichen.

Der Verwendungsnachweis ist nach dem Muster - Verwendungsnachweis - aufzustellen und besteht mindestens aus einem zahlenmäßigen Nachweis und einem Sachbericht. Dem Verwendungsnachweis sind die Originalbelege und Zahlungsnachweise beizufügen.

Rückforderung, Aufbewahrungspflicht, Prüfungsrecht

Unwirksamkeit, Rücknahme oder Widerruf des Zuwendungsbescheides sowie als Folge hiervon die Erstattung der Zuwendung und die Verzinsung des Erstattungsbetrages richten sich nach dem Verwaltungsverfahrenrecht. Es gelten die Bestimmungen der Allgemeinen Richtlinie über die Förderungs- und Bewirtschaftungsgrundsätze für Zuwendungen des Landkreises Rostock.

Der Landkreises Rostock ist zur Prüfung berechtigt. Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, im Rahmen der Finanzkontrolle die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, alle zuwendungserheblichen Unterlagen entsprechend der Zweckbindungsfrist vorzuhalten, sofern nicht nach steuerlichen oder anderen Vorschriften eine längere Aufbewahrungsfrist bestimmt ist, und im Falle einer Prüfung vorzulegen.

Sonstiges

Für weitere Inhalte gilt die Allgemeine Richtlinie über die Förderungs- und Bewirtschaftungsgrundsätze für Zuwendungen des Landkreises Rostock, soweit nicht mit dieser Förderrichtlinie anderes bestimmt wurde.

Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 15.11.2018 in Kraft.

Güstrow, den 21.11.2018

